


Als Abgabetermin wird jeweils der letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats festgesetzt. Verfristete eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

w i c h t i g: Nur beantragte Fahrtkosten auf dem Antragsformular können erstattet werden! Die Vielzahl der eingehenden Anträge erlaubt keine kürzere Bearbeitungszeit!

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

<i>Duale Berufsausbildung (mit Lehrvertrag):</i>	<i>Vollzeitschulische Ausbildung</i>
✦ Ausbildungsvertrag	✦ Schulbescheinigung
✦ Turnusplan	✦ Turnusplan
✦ BAB-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung)	✦ BAföG-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung), bzw. BAB-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung)
	✦ Nachweis, dass kein Einkommen vorliegt (schriftliche Erklärung, dass kein BAföG/BAB beantragt wurde)
	✦ Bescheid über Mobilitätzuschuss

- 
- ✦ Original-Fahrscheine
 - ✦ Kopie Bahn-Card
 - ✦ Fahrpreisbestätigung der öffentl. Verkehrsmittel bei Benutzung Privat-PKW außerhalb von Berlin/ Brandenburg

Fahrten zum dienstbegleitenden Unterricht (DBU) bzw. zur überbetrieblichen Ausbildung (ÜAZ), zu Praktika, zu sonstigen Lehrgängen sowie zur mündlichen oder schriftlichen Prüfung gelten für Schüler der dualen Ausbildung (Auszubildende mit Lehrvertrag) nicht als Fahrten zum theoretischen Unterricht und kommen demzufolge **nicht** zur Erstattung. Fahrten zur praktischen Ausbildung im Betrieb werden in der dualen Ausbildung ebenfalls nicht bezuschusst.

Der Landkreis Elbe-Elster erstattet **grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linien entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahn-Card) zu Grunde gelegt.** Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie uns telefonisch unter der u. g. Rufnummer erreichen.

Schüler und Auszubildende (Schüler der Sek. II), die einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern (Personensorgeberechtigten) werden gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG an den Beförderungskosten monatlich wie folgt beteiligt:

- a) für Schüler der Sek. II, die über **kein Einkommen, bzw. Einkommen unter 50,00 €** verfügen, beträgt der Eigenanteil monatlich 13,00 €;
- b) für Schüler der Sek. II, mit eigenem Einkommen über 50,00 € bis 250,00 €, 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;
- c) für Schüler der Sek. II, mit eigenem Einkommen von 250,01 € bis 350,00 € 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 €;
- d) für Schüler Sek. II, mit eigenem Einkommen von 350,01 € bis 450,00 € 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 €;
- e) **bei Schüler der Sek. II mit einem Einkommen über 450,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises!**

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das **Bruttoeinkommen** aus einem Ausbildungsverhältnis herangezogen, bzw. das Bruttoeinkommen aus dem BAföG und/ oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und/ oder dem Mobilitätzuschuss (in der kooperativen Ausbildung).

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/ Auszubildende unberechtigt Leistungen nach der o. g. Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert, bzw. verrechnet! Dies ist z. B. der Fall, wenn der Auszubildende bei Antragstellung nicht angibt, dass er Berufsausbildungsbeihilfe o. ä. bezieht!

Schüler bzw. Auszubildende unterschreiben persönlich als Antragsteller bzw. wenn die Volljährigkeit noch nicht vorliegt ein Elternteil. Die Anträge auf Zuschuss zu den Fahrtkosten und Erlass des Eigenanteils sind mit allen erforderlichen Unterlagen beim **Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster** (Adresse siehe unten) vollständig einzureichen.

Unvollständig eingehende Fahrtkostenanträge bedürfen einer längeren Bearbeitungszeit. In Ihrem Interesse wird um Vollständigkeit gebeten. Falls aber die Frist (siehe Abgabetermine) nicht eingehalten werden kann (z.B. aufgrund fehlender Unterschriften/ Stempel, die nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können), sollte der unvollständige Antrag bei der u. g. Adresse trotzdem abgegeben werden, damit die Frist gewahrt wird! Die fehlenden Unterlagen müssen innerhalb einer gesetzten Frist nachgereicht werden.

Adresse: Landkreis Elbe-Elster
Schulverwaltungs- und Sportamt
Grochwitz Str. 20
04916 Herzberg/ Elster

Sprechzeiten:

Dienstag: 8 – 11 Uhr und 14 – 17 Uhr

Donnerstag: 8 – 11 Uhr und 14 – 16 Uhr

oder nach persönlicher Vereinbarung

Tel.: 03535 / 46 - 35 41

Anhang:

Liste - Fachberufe des Gesundheitswesens:

Fachberufe des Gesundheitswesens sind nichtärztliche Heilberufe im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes. Hierzu zählen die Berufe:

- Altenpflegerin/ Altenpfleger
- Diätassistentin/ Diätassistent
- Ergotherapeutin/ Ergotherapeut
- Hebamme/ Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger
- Krankenpflegerhelferin/ Krankenpflegerhelfer
- Krankenschwester/ Krankenpfleger
- Logopädin/ Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-techn. Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik
- Med.-technische Laboratoriumsassistentin/ Med.-technischer Laboratoriumsassistent
- Med.-technische Radiologieassistentin/ Med.-technischer Radiologieassistent
- Orthoptistin/ Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin/ Physiotherapeut
- Podologin/ Podologe (Medizinische Fußpflegerin/ Medizinischer Fußpfleger)
- Rettungsassistentin/ Rettungsassistent